

Förderkreis
zur Unterstützung des Vereinszweckes der
SpVgg 1912 Dautphe e.V.

S A T Z U N G

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "Förderkreis zur Unterstützung des Vereinszweckes der Spielvereinigung 1912 Dautphe e.V." Er hat seinen Sitz in 35232 Dautphetal-Dautphe. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

Der Verein unterstützt die Spielvereinigung 1912 Dautphe in wirtschaftlicher, organisatorischer, sportlicher und öffentlichkeitswirksamer Hinsicht; insbesondere in der Jugendarbeit. Er vermittelt Spenden über die Gemeindeverwaltung an die Spielvereinigung und sorgt dafür, daß die Förderer die steuerbegünstigten Bescheinigungen erhalten.

§ 3

Mitgliedschaft

Fördermitglied kann jede natürliche und juristische Person werden; und zwar durch schriftliche Beitrittserklärung; gerichtet an den Vorstand. Sie endet durch Tod oder schriftliche Austrittserklärung zum Ende eines Geschäftsjahres.

§ 4

Förderbeträge

Die Mitglieder verpflichten sich zur Zahlung eines Förderbetrages zugunsten der Spielvereinigung 1912 Dautphe e.V. in Höhe von mindestens 100,- DM. Er ist im 1. Quartal eines jeden Geschäftsjahres fällig. *50,- Euro*

§ 5

Organe

Der Verein hat einen Vorstand. Er besteht aus

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden (Stellvertretender Vorsitzender)
- c) dem Schriftführer
- d) sowie zwei Beisitzern.

Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. In dieser Mitgliederversammlung berichtet der Vorstand der Spielvereinigung über die Arbeit des Vereins und die Verwendung der Förderspendsen. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 1/5 der Mitglieder anwesend sind; sie beschließt über Satzungsänderungen, entlastet den alten Vorstand und wählt den neuen Vorstand.

Der Vorstand wird alle zwei Jahre neu gewählt. Er hat insbesondere darauf zu achten, daß die Förderspendsen dem Förderzweck entsprechend verwendet werden.

Ein Vertreter nimmt an den Vorstandssitzungen der Spielvereinigung beratend teil. Der Vorstand darf finanzielle Verpflichtungen für den Verein nicht eingehen.

§ 6

Verwendung der Förderbeträge

1. Der Verein ist selbstlos tätig.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

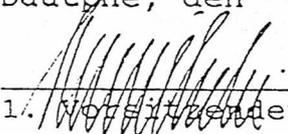
§ 7

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins darf nur durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens 2/3 der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Spielvereinigung 1912 Dautphe e.V., die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 3.04.1995 beschlossen.

Dautphe, den 3.4.95


1. Vorsitzender


2. Vorsitzender


Schriftführer